



An den Grossen Rat

16.5288.02

BVD/P165288

Basel, 7. Dezember 2016

Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016

Schriftliche Anfrage Salome Hofer betreffend „Innerstadt-Zufahrtsbewilligung für Veranstalterinnen und Veranstalter“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Salome Hofer dem Regierungsrat zur erneuten Beantwortung überwiesen:

„Im März wurden sämtliche GrossveranstalterInnen, die vom Swisslos-Fonds Basel-Stadt unterstützt werden, von der Kantonspolizei über das weitere Vorgehen in Sachen Zufahrtsbewilligungen in die Basler Innenstadt informiert. Per sofort können VeranstalterInnen gemäss Entscheid des Regierungsrates die Bewilligungsgebühren in ihre Veranstaltungsbudgets aufnehmen, damit diese via Swisslos-Beiträge beglichen werden. Dadurch könne die Lenkungswirkung der Bewilligungsgebühren auch bei GrossveranstalterInnen mit Swisslos-Unterstützung sichergestellt werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wieso wird nicht der (für Verwaltung und Veranstalter) administrativ einfacher Weg des Gebührenrernerlasses gewählt? Die Lenkungswirkung wird in der Logik des Regierungsrates mit dem oben genannten Vorgehen trotzdem umgangen, da der Swisslos-Fonds pauschal für die Bewilligungsgebühren aufkommen soll. Es wird sowohl auf der Verwaltungs- wie auf der Veranstalterseite ein höherer administrativer Aufwand geschaffen.
2. Welche Hindernisse bestehen bezüglich des Einholens der Zufahrtsbewilligungen über die Allmendverwaltung? Wie weit sind die diesbezüglichen Abklärungen und ist eine Umsetzung via Allmendverwaltung schon im Sommer 2016 denkbar?

Salome Hofer“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemeine Ausführungen

Die Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt konkretisiert gemäss den parlamentarischen Vorgaben das neue Verkehrskonzept Innenstadt (VKI) und legt fest, wer unter welchen Voraussetzungen die Kernzone der Innenstadt trotz des grundsätzlichen Fahrverbotes für motorisierte Fahrzeuge befahren darf.

Gebührenpflichtige Kurzbewilligungen berechtigen zur Zufahrt in die Kernzone der Innenstadt. Voraussetzung für die Erteilung einer Kurzbewilligung sind dringliche, nicht aufschiebbare und nicht während der Güterumschlagszeiten vornehmbare Erledigungen in der Kernzone. Die Kurzbewilligung wird für die Dauer der konkreten Verrichtungen (von einer Stunde bis zu mehreren Monaten) ausgestellt.

Für Grossveranstaltungen wie beispielsweise Em Bebbi sy Jazz oder die Bundesfeier werden an den Veranstalter Bewilligungsvorlagen ausgestellt, die den Namen der Veranstaltung sowie das Datum der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautage) enthalten. Die Kurzbewilligung ist vom Veranstalter nur noch mit der Kontrollschildnummer des betreffenden Fahrzeugs zu ergänzen. Die unbenutzten Bewilligungsvorlagen können zurückgegeben werden und die benutzen Bewilligungsvorlagen werden in Rechnung gestellt.

Um den Veranstaltern entgegenzukommen, wurden seit dem Frühjahr 2016 bei grösserem Bedarf die im Veranstaltungsbudget aufgeführten Zufahrtsbewilligungen bei der Bemessung der Beiträge aus dem Swisslos-Fonds pauschal berücksichtigt. Dieses System wird nun – wie nachfolgend dargelegt – nochmals vereinfacht.

2. Zu den konkreten Fragen

- 1. Wieso wird nicht der (für Verwaltung und Veranstalter) administrativ einfachere Weg des Gebührenerlasses gewählt? Die Lenkungswirkung wird in der Logik des Regierungsrates mit dem oben genannten Vorgehen trotzdem umgangen, da der Swisslos-Fonds pauschal für die Bewilligungsgebühren aufkommen soll. Es wird sowohl auf der Verwaltungs- wie auf der Veranstalterseite ein höherer administrativer Aufwand geschaffen.**

Wie von verschiedenen Seiten gewünscht, werden die Gebühren für die Zufahrtsbewilligungen den Veranstaltern mit Swisslos-Fonds-Unterstützung oder mit einem durch die Kommission Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG) bewilligten Gebührenerlass künftig vollständig erlassen. Der Regierungsrat wird die entsprechende Änderung in der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt bis Anfang 2017 vornehmen.

- 2. Welche Hindernisse bestehen bezüglich des Einholens der Zufahrtsbewilligungen über die Allmendverwaltung? Wie weit sind die diesbezüglichen Abklärungen und ist eine Umsetzung via Allmendverwaltung schon im Sommer 2016 denkbar?**

Der Gesuchsteller stellt bei der Allmendverwaltung ein Nutzungsgesuch und gibt künftig gleichzeitig die Anzahl benötigter Zufahrtsbewilligungen an. Merkt der Veranstalter im Nachhinein, dass er zu wenige Zufahrtsbewilligungen beantragt hat, dann kann er online, postalisch oder am Schalter der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt im Rahmen einer Einzelbewilligung eine Zufahrtsbewilligung erhalten.

Im Sinne eines One-Stop-Shops können Veranstalter bei der Allmendverwaltung künftig also nicht nur eine Nutzungsbewilligung, sondern auch gleichzeitig die Zufahrtsbewilligungen beantragen. Der Entscheid über deren Abgabe liegt zwar weiterhin bei der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei, der Veranstalter tritt jedoch nur noch mit der Allmendverwaltung in Kontakt. Verwaltungsintern werden die notwendigen Administrationsprozesse angepasst, damit der One-Stop-Shop ab dem 1. Januar 2017 umgesetzt werden kann.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin